



1. Satzung des Abwasserzweckverbandes Pinneberg zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 19. Mai 2003

Aufgrund der §§ 24 Absatz 3 und 135 Absatz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung und der §§ 5 Absatz 6 und 13 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 01. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 8 der Entschädigungsverordnung.

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstbetrages nach § 8 der Entschädigungsverordnung.

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 3 erhalten die Nummern 4 und 5.

4. § 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Hetlingen, 1. Dezember 2008

Abwasser-Zweckverband Pinneberg

gez. Der Verbandsvorsteher